

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Mündliche Erklärungen über steuerlich erhebliche Punkte sollen noch schriftlich mitgeteilt werden

Das gesamte Arbeitsgebiet eines Finanzamts ist in Sachgebiete eingeteilt, denen die steuerrechtliche Bearbeitung z. B. der Vermögensteuer, der Einkommensteuer oder der Umsatzsteuer obliegt. Einem solchen Sachgebiet steht bei den größeren Ämtern in der Regel als Sachbearbeiter ein Regierungsrat vor, bei kleineren Finanzämtern ein Steueramtmann oder Obersteuerinspektor. Die einzelnen Steuerbezirke innerhalb der Sachgebiete sind den Bezirksbearbeitern übertragen. Bezirksbearbeiter können Obersteuerinspektoren, Steuerinspektoren, Obersteuersekretäre, Steuersekretäre, aber auch Steuerpraktikanten und Steuerassistenten sein. Die Bezirksbearbeiter unterstehen den Sachbearbeitern.

In einem dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 23. Januar 1935 zugrundeliegenden Falle, wobei es sich um die Zulässigkeit einer Berichtigungsveranlagung handelte, bestand Zweifel, ob eine Tatsache dem Finanzamt dann bekannt sei, wenn der Steuerpflichtige einen Tatbestand dem zuständigen Bezirksbearbeiter mündlich vorgebracht hat, ohne daß der Inhalt des Gespräches schriftlich niedergelegt wurde.

Zunächst besteht kein Unterschied, ob die Erklärungen vor dem Sachbearbeiter oder vor dem Bezirksbearbeiter abgegeben sind. Denn der Bezirksbearbeiter ist mit der laufenden Erledigung der Geschäfte eines Arbeitsgebietes betraut. Dazu gehört die Abfertigung der Steuerpflichtigen in den Sprechstunden, soweit dies nicht durch den Sachbearbeiter geschieht. In den Sprechstunden werden die Beamten unmittelbar vor und während der Veranlagungsarbeiten sehr stark in Anspruch genommen. Wenn in dieser Zeit irgendwelche Erklärungen nur mündlich vor dem Bezirksbearbeiter abgegeben werden, so kann ohne aktenmäßige Festlegung des Inhaltes der Erklärung in der Regel nachträglich nur schwer festgestellt werden, was verhandelt wurde. Es ist daher regelmäßig zu fordern, daß der Steuerpflichtige über alle von ihm vorgebrachten Punkte dem Finanzamt noch in schriftlicher Form Mitteilung macht. Nach Auffassung des Reichsfinanzhofes ist dies von allen Steuerpflichtigen zu fordern, die nach ihrer Persönlichkeit zur Abgabe schriftlicher steuerlicher Erklärungen in der Lage sind und auch sonst ihre Erklärungen dem Finanzamt schriftlich einzureichen pflegen.

Zum Nachweis der Unzulässigkeit einer Berichtigungsveranlagung kann man sich daher im allgemeinen nicht auf eine vor dem Finanzamt abgegebene mündliche Erklärung berufen.

### Anrechnung bisheriger Mitarbeit des Sohnes auf seine Beteiligung am väterlichen Geschäft

Auch nach dem neuen Erbschaftsteuergesetz wird auf Antrag ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von dem Erbanfall abgezogen, soweit der Erbe im Haushalt oder im Betriebe des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeits-

kraft erspart hat. Bei den Diensten von Kindern im elterlichen Haushalt oder Betrieb steht die familienrechtliche Arbeitspflicht (§ 1617 BGB.) dem Abzug nicht entgegen. Mit Rücksicht auf die erhebliche Heraufsetzung der Freibeträge hat indessen der Abzug, jedenfalls bei Kindern als Erben, nicht mehr die Bedeutung wie früher; denn nur in den Fällen, wo der Anfall auf jedes Kind 30000 RM übersteigt, ist Erbschaftsteuer zu entrichten.

Auch Schenkungen an Kinder zu Lebzeiten der Eltern genießen den Freibetrag in gleicher Höhe. Die Beteiligung eines Sohnes am Geschäftsvermögen des Vaters läßt sich daher jetzt leichter herbeiführen, ohne daß Schenkungsteuerpflicht zur Entstehung gelangt. Geht der Wert des zugewendeten Anteils am Geschäftsvermögen über den Freibetrag hinaus, so wird nur der Mehrbetrag der Steuer unterworfen. Trifft z. B. eine Bereicherung des Sohnes in Höhe von insgesamt 60000 RM ein, so bleiben 30000 RM frei, während für die weiteren 30000 RM die Schenkungsteuer 3%, mithin 900 RM, betragen würde. Gehört das Geschäft zu gleichen Teilen den Eltern, so könnte der Vater sowie die Mutter dem Sohne je 30000 RM steuerfrei zuwenden, so daß alsdann im angegebenen Beispielfalle auch die 900 RM Schenkungsteuer in Wegfall kommen würden.

Um der Schenkungsteuer zu entgehen, mag vielleicht manchem der Gedanke aufkommen, gelegentlich der Aufnahme des Sohnes in das väterliche Geschäft früher ohne angemessene Bezahlung geleistete Dienste oder einen Betrag als angebliche Lohnforderung des Sohnes zur Anrechnung zu bringen. Die Absicht, mit der Zuwendung geleistete Dienste nachträglich zu entlohnen, wird bei der Beteiligung von Söhnen am Geschäftsvermögen wohl weniger vorliegen, als vielmehr der Wille, einen Teil des Vermögens, das die Söhne später doch einmal erben werden, schon bei Lebzeiten unentgeltlich zu übertragen. Dies trifft auch in den Fällen zu, wo der Sohn sich bisher mit einer geringen Entlohnung begnügt hatte, weil er eben nicht wie ein fremder Angestellter seine Entschädigung in der Gehaltszahlung sah, sondern in der durch seine Mitarbeit angestrebten Hebung des ihm später ohnehin zufallenden Geschäftes.

Die Tatsache, daß ein Sohn früher zu geringen Lohn erhalten hat, schließt die Annahme des Vorliegens einer freigebigen Zuwendung nicht aus. Für die Frage der Schenkungsteuerpflicht ist in erster Linie entscheidend, ob der Geschäftsinhaber mit der Zuwendung geleistete Dienste nachträglich entlohnen oder ob er eine Schenkung vornehmen will. So kommt es auch nicht darauf an, wie der Vorgang der Beteiligung in einem etwaigen Vertrag begründet wird z. B. „als Entschädigung für Dienstleistungen“, sondern darauf, was wirklich beabsichtigt ist.

## Steuertermine für April 1935

### Reichssteuern

- 5. April: Lohnsteuer (16. bis 31. März); siehe die neuen Bestimmungen in Nr. 1.
- 10. „ Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für März (Monatszahler), für I/35 (Quartalszahler).
- 23. „ Lohnsteuer (1. bis 15. April), wenn mehr als 200 RM.

### Gewerbesteuern

- 5. April: Baden.
- 8. „ Württemberg.
- 10. „ Bremen, Oldenburg, Lübeck.
- 15. „ Preußen: eventuell Lohnsummensteuer.

**Eine Uhr, die falsch geht, ist schlimmer als eine, die steht.**